

# **Satzung**

## **für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, 126), sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008:

### **§ 1 Rechtsstatus und Eingliederung in die Stadtverwaltung**

- (1) Die Volkshochschule Dessau-Roßlau (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau (Träger). Sie ist dem Dezernat Bildung, Jugend und Soziales zugeordnet und ist organisatorisch dem Schulverwaltungsamt angegliedert.
- (2) Die VHS untersteht dem Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes. Die Verwaltungsaufgaben werden von der VHS wahrgenommen. In Sonderheit können dem Leiter der VHS bestimmte Vollmachten erteilt werden. Die Dienstkräfte der VHS unterstehen dem Leiter der VHS und arbeiten auf dessen Anweisung.
- (3) Der Leiter der VHS übt im Auftrage des OB der Stadt Dessau-Roßlau das Hausrecht im Gebäude und auf dem Gelände der VHS aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Die VHS hat ihren Hauptsitz im Bürger-, Bildungs- und Freizeitzentrum. Die VHS hält Veranstaltungen im Stadtteil Roßlau vor.
- (5) Der Träger stellt für die VHS in Dessau-Roßlau Räume, Ausstattung und Lehrmittel in erforderlichem Maße zur Verfügung.
- (6) Des Weiteren gewährt der Träger für die Bildungsarbeit der VHS die Nutzung von Bildungseinrichtungen und Räumlichkeiten, die sich im Besitz des Trägers befinden.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die VHS bietet als öffentliches kommunales Weiterbildungszentrum die Gelegenheit, durch freiwillige Wiederaufnahme des pädagogisch organisierten Lernens in Kursen und in kreativer Werkstatttätigkeit neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

- (2) Die Volkshochschule Dessau-Roßlau mit Sitz in Dessau-Roßlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Erziehung, die Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in den Absätzen 11 und 13 genannten Aufgaben der VHS verwirklicht.
- (3) Die VHS ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der VHS.
- (6) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Im Falle der Auflösung der Einrichtung oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Dessau-Roßlau als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zweck nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihren geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Die VHS ist in ihrem gesamten Wirken dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet und hat ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu helfen, sich in der demokratischen und freiheitlich-rechtsstaatlichen Gesellschaft besser zurechtzufinden.
- (9) Die VHS ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und für jedermann zugänglich. Die Freiheit der Lehre wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet.
- (10) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS steht allen nach § 1 Abs. 1 EBG offen.
- (11) Die VHS hat die Aufgabe, ein breit angelegtes, bedarfsdeckendes und bedürfnisweckendes Veranstaltungsangebot zu entwickeln, das sich an den aktuellen zukunftsorientierten Bedürfnissen der Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau und den gesellschaftlichen Erfordernissen orientiert, wobei insbesondere auch die soziale Situation benachteiligter Gruppen und die Erfordernisse nachschulischer Elementarbildung Berücksichtigung finden.
- (12) Lehren und Lernen an der VHS sollen zur Steigerung individueller Leistungsfähigkeit, Kreativität und Chancengleichheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beitragen, ihr Urteilsvermögen entwickeln und sie zur aktiven Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben ermutigen und befähigen. Die VHS hat insgesamt lebensbejahend zu wirken.

- (13) Zur Realisierung der genannten Aufgaben bietet die VHS unterschiedliche Veranstaltungsformen (Unterrichtskurse, Gesprächskreise, Seminare, Arbeitskreise, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Tageskurse, Wochenendseminare, langfristige Kurslehrgänge, Werkstattkurse, Studienfahrten und Exkursionen oder auch Kurse mit angeleiteter, aber stark kreativer Selbständigkeit usw.) an, die jeweils in geeigneter Art der Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen sollen. Für alle Lernformen soll die VHS Treffpunkt, Forum und kreative Werkstatt sein, wo Lernen und Lehren Freude bereiten.
- (14) An der VHS können nach den verbindlichen Bestimmungen interne und externe Prüfungen durchgeführt und abgelegt werden, so auch Kammerprüfungen und solche, die landes-, bundes- und europaweit anerkannt sind. Teilnahmeberechtigt sind angemeldete Prüflinge.
- (15) Neben Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art (Bildungsveranstaltungen), die den Schwerpunkt des Weiterbildungsangebotes der VHS bilden, sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen führt die VHS auch Veranstaltungen durch, bei denen der Freizeitcharakter überwiegt.

### **§ 3 Öffentlichkeitsarbeit und Öffnungszeiten**

- (1) Die VHS plant und gestaltet die Veröffentlichungen der Bildungsprogramme und sonstigen Aktivitäten in den Medien selbstständig.
- (2) Die offiziellen Öffnungszeiten des Sekretariats der VHS werden durch Aushang in der VHS bekannt gemacht. Während dieser Zeit sind Kursanmeldungen und die Entrichtung von Kursgebühren möglich. Zugleich können Bildungsberatungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei der Anmeldung werden den Kursteilnehmern die Zeiten und Räume für die Durchführung eines gewünschten Kurses mitgeteilt. Diese Zeiten werden im Rahmen der Semesterkursplanungen abgestimmt und festgelegt.
- (4) Die Zeiten für den Kursbeginn und die Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen aktuellen Monatsplan der VHS, der jeweils im Veranstaltungsplan des Amtsblattes veröffentlicht wird, bekannt gemacht.

## § 4 Beirat

- (1) Entsprechend § 4 (6) Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt hat die VHS einen Beirat vorzuhalten.
- (2) Der Beirat besteht aus:
  - drei vom Stadtrat zu benennenden Stadtratsmitgliedern
  - zwei nebenberuflichen Lehrkräften und
  - einem Teilnehmervertreter der VHS
  - Vertreter der IHK und der Bundesagentur für Arbeit werden zur Mitarbeit im Beirat eingeladen und haben eine beratende Stimme.

Dem Beirat gehören überwiegend Personen an, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind (§ 4 Abs. 6 EBG).
- (3) Die Besetzung des Beirates erfolgt für die Stadtratsmitglieder analog der Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates.
- (4) Die nebenberuflichen Lehrkräfte sowie der Teilnehmervertreter sind durch den Stadtrat zu bestätigen.
- (5) Der Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes und der Leiter der VHS nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Auch die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, ausgenommen sind Personalangelegenheiten.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirates lädt zu den Sitzungen ein. Er hat den Beirat mindestens einmal pro Semester und darüber hinaus auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt der Beigeordnete für Bildung, Jugend und Soziales ein.
- (7) Der Beirat der VHS hat folgende Aufgaben:
  - er fördert die Realisierung der Aufgaben der VHS und schätzt die geleistete Arbeit der VHS ein,
  - er berät die Arbeitsplanung und die Programmgestaltung der VHS,
  - er gibt Anregungen für die weitere Entwicklung und den Ausbau der VHS,
  - er gibt Empfehlungen für die Haushaltsmittelplanung der Stadt Dessau-Roßlau für die VHS,
  - er berät Veränderungen der Kostensatzung der VHS,
  - er unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der VHS,
  - er kann Vorschläge für die Berufung des Leiters der VHS, seines Stellvertreters und der hauptberuflichen Mitarbeiter unterbreiten. Die Stadt Dessau-Roßlau ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

## **§ 5 Leitung der VHS**

- (1) Der Leiter der VHS ist hauptberuflich tätig.
- (2) Zu den Aufgaben des Leiters der VHS gehören insbesondere
  - die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
  - die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsplanentwurfs,
  - die Verfügung über die im Haushaltsplan der VHS veranschlagten Mittel,
  - die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte, der Abschluss von Freien Mitarbeiter-Verträgen (Honorarverträge) mit diesen auf der Grundlage der dazu vom OB erteilten Vollmachten einschließlich der Festlegung des Honorars im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Zahlung von Honoraren für die Lehrtätigkeit an der VHS,
  - die Feststellung und Erhebung der Teilnehmergebühren nach der jeweils geltenden Kostensatzung der VHS,
  - die Organisation der kontinuierlichen Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter, soweit anfallende Kosten gedeckt sind,
  - die Öffentlichkeitsarbeit der VHS in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau,
  - die Bildungsberatung,
  - die Ausübung des Hausrechts im Gebäude und Gelände der VHS,
  - die Vertretung der VHS im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts e. V. ,
  - die Vertretung der VHS in den Gremien des Deutschen Volkshochschulverbandes,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen.

## **§ 6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind als Fachbereichsleiter hauptberufliche Angestellte der Stadt Dessau-Roßlau. Diese pädagogischen Mitarbeiter sollten ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation für den Fachbereich haben, in dem sie tätig sind.
- (2) Die Fachbereichsleiter nehmen für ihren Fachbereich Leitungsaufgaben wahr. Im Rahmen der verbleibenden Arbeitszeit sind sie auch als Lehrkräfte tätig und erfüllen andere Aufgaben entsprechend der Arbeitsplatzbeschreibung.
- (3) Die Fachbereichsleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - lang- und kurzfristige Planung der Bildungsarbeit,
  - Planung und Organisation der Veranstaltungen,
  - Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatungen sowie
  - weitere Aufgaben, die in der Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt sind.

## **§ 7 Haupt- bzw. nebenberufliche Lehrkräfte**

- (1) Der Leiter der VHS verpflichtet auf der Grundlage der erteilten Vollmachten fachlich und pädagogisch qualifizierte Persönlichkeiten als nebenberufliche Lehrkräfte für einen Lehrauftrag durch Abschluss eines Freien Mitarbeiter-Vertrages (Honorarvertrag) und deren verbindlichen Regelungen. Die nebenberuflichen Lehrkräfte treten damit nicht in ein arbeits- oder dienstrechtliches Verhältnis zur Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Die nebenberuflichen Lehrkräfte werden vom Leiter der VHS eingewiesen. Sie sind persönlich und zusammen mit den Kursteilnehmern zur Einhaltung der in der VHS geltenden Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen (Haus-, Brandschutz-, Parkordnung u. a.) verpflichtet.
- (3) Die VHS lädt die nebenberuflichen Lehrkräfte mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz ein, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der VHS und deren Weiterentwicklung besprochen werden.
- (4) Die VHS erwartet von den Lehrkräften die Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung.
- (5) Hauptberufliche Lehrkräfte werden projektbezogen nach Einordnung in den Stellenplan befristet durch das Haupt- und Personalamt eingestellt.

## **§ 8 Teilnehmer**

- (1) Die Veranstaltungen der VHS stehen allen offen. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen der Kostensatzung der VHS sowie alle anderen für die VHS geltenden Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen (Haus-, Brandschutz-, Parkordnung u. a.).
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme an einem Kurs der VHS erforderlich. Dieser versichert damit zugleich, dass er für alle mit der Kursteilnahme entstehenden Forderungen der Stadt Dessau-Roßlau aufkommen wird.
- (3) Bei Kursen mit einem besonderen Anforderungsniveau kann die Teilnahmezulassung vom Nachweis bestimmter Leistungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Teilnehmer ist, wer sich ordnungsgemäß angemeldet und die Kosten für den belegten Kurs entrichtet hat. Die Höhe der Teilnehmergebühren ist in der jeweils geltenden Kostensatzung der VHS festgelegt.
- (5) Teilnehmer erhalten bei regelmäßigem Kursbesuch auf Wunsch Teilnahmenachweise oder nach Absolvierung bestimmter Prüfungen Zeugnisse und Zertifikate.

## **§ 9 Mitgliedschaften**

Die Stadt Dessau-Roßlau ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. und erfüllt hier ihre satzungsgemäßen Pflichten. Damit ist sie zugleich Mitglied im Deutschen Volkshochschulverband.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.